

N i e d e r s c h r i f t

(BWA/009/2016)

über die 8. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 20.09.2016, 16:40 - 18:40 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Die Vorsitzende eröffnet um 16:40 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 18:30 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:40 Uhr

1. Ortsbesichtigungen ab 14:45 Uhr
- 1.1. Ortsbesichtigung - Röttenbacher Straße
- 1.2. Ortsbesichtigung - Heiligenlohstraße
- 1.3. Ortsbesichtigung - Widerlichstraße
- . Werkausschuss Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
8. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss
- 8.1. Mitteilung zur Kenntnis EBE-B/021/2016
Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Zwischenbericht Wirtschaftsjahr 2016
hier: Mitteilung zur Kenntnis über den Geschäftsgang, insbesondere
über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die
Abwicklung des Finanzplanes gemäß § 19 Eigenbetriebsverordnung
Bayern (EBV) i. V. m. § 8 Abs. 1 Betriebssatzung
9. Anfragen Werkausschuss

Bauausschuss
10. Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss

- 10.1. Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates am 21.07.2016 63/112/2016
- 10.2. Städtisches Gebäude Wöhrmühle 4b, Abbruch 242/156/2016
- 10.3. Protokollvermerk aus der 6. Sitzung des BWA;
hier: Radweg von der Techn. Fakultät nach Tennenlohe 66/135/2016
-Protokollvermerk-
- 10.4. Strategisches Management - Beschlusscontrolling;
hier: Beschlussüberwachungsliste, Stand II. Quartal 2016 66/136/2016
- 10.5. Erledigungsstand Fraktionsanträge VI/072/2016
11. Änderung der Satzung über die Herstellung von
Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen; Antrag der
Grünen Liste vom 08.07.2015 30/033/2016
-Protokollvermerk-
12. Verwaltungsinterne Regelungen zum Vollzug der Stellplatzsatzung 63/117/2016
13. Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage positiv
- 13.1. Neubau eines Mehrfamilienhauses und eines
Einfamilienwohnhauses;
Neckarstraße 13, Fl.-Nrn. 2515/82 und 2515/67;
Az.: 2016-690-VO 63/109/2016
14. Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage negativ
- 14.1. Errichtung von 7 Reihenhäusern;
Widerlichstraße 28, Gemarkung Bruck; Fl.-Nr. 1072/1;
Az.: 2016-775-VO 63/108/2016
-Protokollvermerk-
15. Bauaufsichtsamt - Bauanträge positiv
- 15.1. Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 20 Wohnungen und
Tiefgarage;
Fürther Straße 12a; Fl.-Nrn. 1/2, 1/3, 1/4, 1/5;
Az.: 2016-770-VV 63/110/2016

- 15.2. Errichtung eines Wohnhauses; 63/115/2016
Platenstraße 69; Fl.-Nr. 1316/18;
Az.: 2016-769-VV
- 15.3. Neubau einer Wohnanlage mit zwei Gebäuden (Haus A + B) und 63/116/2016
einer Tiefgarage;
Röttenbacher Straße 23; Fl.-Nr. 16/2;
Az.: 2016-660-VV
-Protokollvermerk-
16. Amt für Gebäudemanagement
- 16.1. Umbau und Sanierung Kinderhort Reinigerstraße, Entwurf nach DA 242/159/2016
Bau 5.5.3
- 16.2. Unterbringung von Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe; Umbau 242/145/2016
und Sanierung von Teilen des städtischen Gebäudes Schillerstr. 52a;
Beschluss der Entwurfsplanung gemäß DA - Bau 5.5.3
- 16.3. Sanierung des Bürogebäudes Gebbertstraße 1 mit Neubau von 242/158/2016
Verwaltungsflächen, Bedarfsbeschluss nach DA Bau 5.3
-Protokollvermerk-
- 16.4. Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas und der 242/157/2016
Fauna bei Neubau- und Sanierungsmaßnahmen durch das GME
-Protokollvermerk-
17. Tiefbauamt
- 17.1. Teileinziehung (Fl.Nr. 1945/33 und 1945/39, Gem. Erlangen) 66/131/2016
- 17.2. Brücken- und Bauwerkssanierung 2016; 66/134/2016
Sanierung Kapellensteg über dem MD-Kanal
-Protokollvermerk-
- 17.3. Bebauungsplan Nr. 435 - Siemens Campus, Modul 1 66/137/2016
Beschluss der Ausführungsplanung Straßenbau Planstraßen 1.1 und
1.2
-Protokollvermerk-

- 17.4. Bauliche Umsetzung des planfestgestellten 6-streifigen Ausbaus der BAB A3 im Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth/Erlangen;
hier: Neubau der Straßenüberführung der Weinstraße über die BAB A3 66/139/2016
- 17.5. DA Bau 5.5.3 Entwurfsplanungsbeschluss für die Teilerneuerung der Kreuzungssignalanlagen Am Europakanal/Frankenwaldallee und Am Europakanal/Steigerwaldallee 66/140/2016
18. Anfragen Bauausschuss

TOP 1

Ortsbesichtigungen ab 14:45 Uhr

TOP 1.1

Ortsbesichtigung - Röttenbacher Straße

TOP 1.2

Ortsbesichtigung - Heiligenlohstraße

TOP 1.3

Ortsbesichtigung - Widerlichstraße

TOP

Werkausschuss Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

TOP 8

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss

TOP 8.1

EBE-B/021/2016

Mitteilung zur Kenntnis

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Zwischenbericht Wirtschaftsjahr 2016

hier: Mitteilung zur Kenntnis über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes gemäß § 19 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 8 Abs. 1 Betriebssatzung

Sachbericht:

Gemäß § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb vom 16.05.1995 i. d. F. v. 21.01.2013 i. V. m. § 19 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) ist der EBE verpflichtet, den Werkausschuss, den Oberbürgermeister sowie das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten.

Nachdem der EBE seine Bücher gemäß § 9 Abs. 1 Betriebssatzung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führt, erfolgt dies anhand des Zwischenberichtes zum 30.06.2016 bestehend aus:

- Zwischenbilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Betriebsergebnis

Zur Zwischenbilanz ist anzumerken, dass diese auf den Jahresabschluss 2015 zum 31.12.2015 aufbaut, der von der Fa. Rödl & Partner GmbH geprüft und in der Sitzung des Bau- und Werkausschusses am 07.06.2016 einstimmig begutachtet wurde.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

Anfragen Werkausschuss

TOP

Bauausschuss

TOP 10

Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss

TOP 10.1

63/112/2016

Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates am 21.07.2016

Sachbericht:

Tagesordnung

TOP 1

Ortsbesichtigung

TOP 2

Neubau einer Wohnanlage mit vier Wohneinheiten und integrierter Garage, Humboldtstraße / Umhausener Weg (WV aus der Sitzung vom 02.06.2016)

TOP 3

Freiflächengestaltungsplan zum Neubau von zwei Wohnhäusern mit Tiefgarage und Stellplätzen, Burgbergstraße 94

TOP 4

Gestaltung öffentlicher Freiräume im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmaßnahmen an der Schwabach im Stadtgebiet von Erlangen (WV aus der Sitzung vom 09.07.2015)

TOP 5

Masterplan „Campus Berufliche Bildung Erlangen“, Berufsschulgelände Drausnickstraße

TOP 6

Wettbewerbsinformation zu Housing Area, Brüxer Straße, Nürnberger Straße und Gossengelände
- entfällt-

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.2

242/156/2016

Städtisches Gebäude Wöhrmühle 4b, Abbruch

Sachbericht:

Das städtische Gebäude Wöhrmühle 4b steht derzeit mit einer Ausnahme leer. Der Bund der Pfadfinder e.V. nutzt noch eine Lagerfläche von 27 qm. Der Verein ist bereit, diese für eine Ersatzfläche im Innenstadtbereich aufzugeben.

Das Gebäude Wöhrmühle 4b ist wegen gravierender Mängel nicht mehr nutzbar und wird abgebrochen. Das Grundstück wird in die Gesamtkonzeption der Landesgartenschau einbezogen.

Folgende Baumängel sind festzustellen:

- Die Wände weisen vor allem im westlichen Gebäudeteil zur Regnitz hin starke, durchgehende Risse auf. Eine Außenwand in diesem Bereich baucht nach außen aus. Dies ist auf ungenügende Fundamentierung im nachgebenden Baugrund am Flussufer zurück zu führen. Die Risse werden zunehmen.
- Im Gebäude riecht es verschimmelt und muffig. Schimmelflecken an Wänden sind sichtbar. Es gibt keine Abdichtungen gegen aufsteigende Feuchtigkeit. Der Holzfußboden ist teilweise durchfeuchtet und gibt beim Betreten nach.
- Abgehängte Decken lassen sich wegen mangelhafter Befestigung nach oben drücken.

- Es sind Dachundichtigkeiten anhand nasser Flecken an Decken sichtbar.
- Auch das Dach des nördlich angebauten Schuppens ist undicht. Tragende Hölzer sind durchnässt und zeigen bereits Pilzbefall. Dieser Schuppen darf nicht mehr betreten werden.
- Toiletten sind mindestens 30 Jahre alt und entsprechend abgenutzt.
- Außenwände besitzen keine Wärmedämmung.
- Beheizung durch unwirtschaftliche elektrische Nachtspeicherheizung.

Das Gebäude wurde mehrmals durch gestalterisch unbefriedigende Anbauten erweitert.
Die vorhandene Bausubstanz ist so desolat, dass sie nicht saniert werden kann.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.3

66/135/2016

**Protokollvermerk aus der 6. Sitzung des BWA;
hier: Radweg von der Techn. Fakultät nach Tennenlohe**

Sachbericht:

Laut Protokollvermerk aus der 6. Sitzung des BWA vom 07.06.2016 berichtet Fr. StRin Lanig, dass der Radweg von der Technischen Fakultät in Richtung Tennenlohe nurmehr geschottert ist und bittet um Überprüfung hinsichtlich einer möglichen Asphaltierung.

Hierzu ist mitzuteilen, dass dieser Wegeabschnitt im Tennenloher Forst vorrangig der Waldbewirtschaftung dient, sich im Eigentum des Freistaates Bayern befindet und deshalb durch die Staatsforstverwaltung baulich unterhalten wird. Für einige Wege und Wegeabschnitte in der Brucker Lache wie auch im Tennenloher Forst wurden mit Verweis auf den Lageplan Anlage 2 im Interesse der Stadt Vereinbarungen zur Nutzung für den Rad- und Fußverkehr mit dem Staatsforst abgeschlossen. Die Unterhaltslasten sind dabei von städtischer Seite zu erbringen. Der beschriebene Wegeabschnitt östlich der Kurt-Schumacher-Straße zwischen Cauer- und Weinstraße ist bis dato noch kein Vereinbarungsbestandteil.

Nach interner Abstimmung wird auch seitens der Verwaltung eine Zustandsverbesserung für die Radverkehrsnutzung befürwortet. Die Staatsforstverwaltung wird deshalb kontaktiert, um auch für diesen Wegeabschnitt eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Analog bestehender Vereinbarungen wird jedoch dabei eine Asphaltierung aus Naturschutzgründen ausgeschlossen sein.

Eine Verbreiterung und Oberflächenverbesserung in wassergebundener Bauweise wie im Jahr 2015 auf dem nördlichen Wegeabschnitt wäre bei verfügbaren Mitteln der IvP-Nr. 541.841 (Verbesserung RW-Netz) möglich.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Bußmann stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben. Sie soll als TOP 17.6 behandelt werden.

Hiermit besteht einstimmig Einverständnis. Eine Abstimmung findet nicht statt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung hat den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis gedient. Die im Protokoll vermerkte Anfrage gilt hiermit als beantwortet.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.4

66/136/2016

**Strategisches Management - Beschlusscontrolling;
hier: Beschlussüberwachungsliste, Stand II. Quartal 2016**

Ergebnis/Beschluss:

Die Beschlussüberwachungsliste des Tiefbauamtes, Stand II. Quartal 2016, dem Bau- und Werkausschuss zur Kenntnis gedient.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.5

VI/072/2016

Erledigungsstand Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des BWA zum 05.09.2016 auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der BWA der zuständige Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11

30/033/2016

Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen; Antrag der Grünen Liste vom 08.07.2015

Sachbericht:

Mit Antrag vom 07.07.2015 beantragte die Stadtratsfraktion der Grünen Liste unter anderem, die Stellplatzsatzung unter Berücksichtigung des Aspektes „Carsharing“ zu überarbeiten. Hierzu wurde als Beispiel die Stadt München herangezogen, die laut dem Fraktionsantrag den Stellplatzschlüssel auf 0,8 pro Wohnung reduziert habe, wenn der Nachweis zur Nutzung von Carsharing erbracht werde.

Die Verwaltung hat daraufhin Kontakt mit der Stadt München aufgenommen, um sich nach der dortigen Praxis zu erkunden. Hierbei konnte in Erfahrung gebracht werden, dass es in der Stadt München keinen auf 0,8 Stellplätze pro Wohnung reduzierten Stellplatzschlüssel für Carsharing gibt. Die Stellplatzsatzung der Stadt München hat lediglich eine sogenannte Öffnungsklausel, die es ermöglicht, die Anzahl der Stellplätze zu verringern, wenn durch objektiv belegbare Umstände nachgewiesen werden kann, dass eine geringere Stellplatzanzahl ausreichend ist.

Dieser Nachweis kann grundsätzlich auch mit Carsharing-Stellplätzen erbracht werden, wobei die Stadt München hier strenge Anforderungen stellt:

- Es muss ein seriöses Carsharing-Konzept vorgelegt werden
- Im Falle des Scheiterns muss es möglich sein, dass die eingesparten Stellplätze auf dem Baugrundstück nachgerüstet werden können (z.B. durch Duplex-Stellplätze)
- Es werden Bürgschaften verlangt, damit eine nachträgliche Stellplatzablöse gesichert ist
- Es muss regelmäßig über die Verkehrssituation berichtet werden

Dieses Rechercheergebnis wurde den Mitgliedern des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb (BWA) bereits in der Sitzung am 12.07.2016 von der Verwaltung vorgestellt. Es bestand Einigkeit darüber, auch die Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen um eine solche Öffnungsklausel zu erweitern. Es wurde daher beschlossen, eine entsprechende Satzungsänderung in der BWA-Sitzung am 20.09.2016 zu behandeln.

Die Verwaltung schlägt hiermit vor, § 2 Absatz 4 der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen der Stadt Erlangen, der bislang wie folgt lautet:

„Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.“

wie folgt neu zu fassen:

„Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.“

Diese Satzungsänderung eröffnet der Verwaltung die Möglichkeit, von der Richtzahlenliste der Stellplatzsatzung auch nach unten abzuweichen, wenn vom Bauherrn belegt wird, dass aufgrund objektiver Umstände weniger Stellplätze erforderlich sind, als die Richtzahlenliste vorschreibt. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise eine Einsparung von PKW-Stellplätzen durch die Bereitstellung von Carsharing-Stellplätzen. Die Öffnungsklausel kann somit einen Beitrag zur Verringerung des CO²-Ausstoßes im Stadtgebiet leisten.

Die genauen Modalitäten werden in einer gesonderten Verwaltungsanweisung geregelt.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Bailey fragt, wann die weiteren Punkte des Fraktionsantrags Nr. 115/2015 bearbeitet werden.

Herr Weber ergänzt die Nr. 2 des Antrags um folgenden Satz:

„Die weiteren Punkte werden im Anschluss an den VEP/MEV, wo das Fachthema ‚ruhender und fließender Verkehr‘ behandelt wird, abgearbeitet.“

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS), (Entwurf vom 11.08.2016, Anlage 1) wird begutachtet.
2. Der Antrag Nr. 115/2015 der Grünen Liste-Stadtratsfraktion vom 07.07.2015 (Anlage 2) ist dahingehend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 12

63/117/2016

Verwaltungsinterne Regelungen zum Vollzug der Stellplatzsatzung

Sachbericht:

Sobald die Änderung der Stellplatzsatzung („Öffnungsklausel“, siehe Vorlagennummer 30/033/2016) in Kraft tritt, besteht für die Verwaltung die Möglichkeit, von der Richtzahlenliste auch nach unten abzuweichen, wenn von der Antragstellerin / vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass aufgrund objektiver Umstände weniger Stellplätze erforderlich sind, als die Richtzahlenliste vorschreibt. Hierdurch soll insbesondere ein Anreiz für die Herstellung von Carsharing-Stellplätzen und damit eine Reduzierung des CO²-Ausstoßes geschaffen werden.

Zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes und aus Gründen der Transparenz ist es erforderlich, eine mögliche Reduzierung des Stellplatzschlüssels an bestimmte Kriterien zu knüpfen. Zudem sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich, da eine Reduzierung der Stellplatzzahl erhebliche finanzielle Auswirkungen haben kann.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Verringerung des Stellplatzbedarfs bei Wohnnutzungen unter folgenden Voraussetzungen anzuerkennen:

1. Das Vorhaben schließt alle Wohneinheiten eines Bauvorhabens mit ein und umfasst dabei mindestens 10 Wohneinheiten.
2. Das Baugrundstück wird durch den öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossen.
3. Es werden zusätzliche Stellplätze errichtet und bereitgestellt, die ausschließlich für Carsharing genutzt werden.
4. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird von der Antragstellerin / vom Antragsteller ein schlüssiges Mobilitätskonzept vorgelegt, das geeignet ist, den bewussten Verzicht auf den Besitz eines Kfz zu fördern. Hierbei sind beispielsweise folgende Bestandteile denkbar:
 - a. Konkrete Förderung der Fahrradnutzung (z.B. zusätzliche Fahrradabstellplätze, Bereitstellung von Lastenfahrrädern oder e-Bikes)
 - b. Verpflichtung zu Konzepten wie „autofreies oder autoreduziertes Wohnen“ und Darstellung, wie der Kfz-Verzicht in der Bewohnerschaft abgesichert werden soll.
5. Alle herzustellenden Stellplätze müssen im Gemeinschaftseigentum verbleiben. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle der Bildung von Wohneigentum nur die Eigentümergemeinschaft in der Gesamtheit über die Vergabe der Stellplätze entscheiden kann.
6. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann auf Antrag im Baugenehmigungsverfahren der Stellplatzschlüssel reduziert werden. In welchem Umfang reduziert wird, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung des jeweiligen Mobilitätskonzeptes beurteilt werden.
7. Für den Fall des Scheiterns des Konzepts müssen vor bzw. mit Erteilung der Baugenehmigung Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Hierbei kommen insbesondere in Betracht:
 - a. Die Differenz zwischen dem für das Vorhaben ermittelten regulären Stellplatzbedarf nach Richtzahlenliste und dem vergünstigten Bedarf wird „gestundet“.
 - b. Die Bedingungen sind in der Baugenehmigung zu nennen.
 - c. Bei Scheitern des Konzepts sind die „gestundeten“ Stellplätze entweder auf dem Baugrundstück nachzurüsten oder abzulösen. Mit den Bauantragsunterlagen soll dargestellt werden, wo und wie die Stellplätze nachgerüstet werden können. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein bedingter Ablösevertrag mit der Stadt Erlangen zu schließen, dessen Forderung durch geeignete Sicherungsmittel (z.B. Bankbürgschaft) abgesichert werden muss.
8. Die Antragstellerin / der Antragsteller hat sich vertraglich gegenüber der Stadt Erlangen zu verpflichten, jährlich über die Umsetzung des Mobilitätskonzeptes zu berichten.

Dieses Vorgehen soll es der Verwaltung ermöglichen, individuelle Lösungsmöglichkeiten für Wohnbauprojekte anbieten zu können, ohne dass der Parkdruck auf den öffentlichen Raum verlagert wird. Die Stellplatzreduzierung soll einen finanziellen Anreiz dafür bieten, neue umweltfreundliche Mobilitätskonzepte zu verwirklichen. Die Sicherungsmaßnahmen sind erforderlich, um im Falle des Scheiterns eines Mobilitätskonzeptes stellplatzsatzungskonforme Zustände herstellen zu können.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Maßgabe der hier dargelegten Voraussetzungen den Stellplatzschlüssel zu reduzieren.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 10 gegen 1 Stimmen

TOP 13

Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage positiv

TOP 13.1

63/109/2016

**Neubau eines Mehrfamilienhauses und eines Einfamilienwohnhauses;
Neckarstraße 13, Fl.-Nrn. 2515/82 und 2515/67;
Az.: 2016-690-VO**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: Kein Bebauungsplan, Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach den Vorgaben des § 34 BauGB.

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet (WA)

Widerspruch zum Bebauungsplan: Siehe oben

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In o.g. Antrag auf Vorbescheid werden 2 Wohnhäuser (1 Einfamilienhaus/1 Mehrfamilienhaus) beantragt, die im Bereich unter der 110 KV-Leitung der Deutschen Bahn errichtet werden sollen. Die Baugrundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes; die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt also nach den Vorgaben des § 34 BauGB, wonach sich das Vorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert sein muss.

Das Baugrundstück liegt in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA). Somit fügt sich die Art der Nutzung (Wohnen) zweifelsfrei ein. Aufgrund der Sicherheitsabstände zu der überspannenden 110 KV-Leitung ist die Höhenentwicklung der Gebäude begrenzt und das Maß der baulichen Nutzung liegt unter dem in der näheren Umgebung vorhandenen Maß der baulichen Nutzung.

Die Fragestellungen des Vorbescheides sind folgende:

- Ist unter der 110 KV-Leitung eine Wohnbebauung möglich?
- Wenn ja, bis zu welcher Gebäudehöhe ist diese möglich?

Für die Beantwortung dieser Fragen war die Stellungnahme der DB Netze relevant. Diese hält eine Wohnbebauung für möglich, wenn die Höhenlage des Firstes bei Haus A (Gebäude direkt an der Neckarstraße) 288,80 m üNN und bei Haus B (hinterliegendes Gebäude) 287,20 m üNN nicht überschreitet.

Demnach wäre Haus A als zweigeschossiges Gebäude mit einem flach geneigten Satteldach und Haus B als eingeschossiges Gebäude mit einem etwas steiler geneigten Satteldach vorstellbar.

In der Fachstellenbeteiligung wurden seitens des Stadtplanungsamtes Bedenken angemeldet, welche aufgrund von Elektromog eine Beeinträchtigung der gesunden Wohnverhältnisse befürchten. Die hierfür zuständige Dienststelle im Amt für Umweltschutz und Energiefragen hat jedoch keine immissionsschutz-rechtlichen Vorbehalte, da die von der DB Netze errechneten Immissionswerte in einer Worst-Case-Betrachtung weit unter den Grenzwerten der 26. BImSchV liegen.

Aus Sicht des Bauaufsichtsamtes liegen somit keine Ablehnungsgründe gegen das Vorhaben vor und der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf einen positiv antwortenden Bescheid.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Nachbarzustimmung liegt vor.

Ergebnis/Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 14

Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage negativ

TOP 14.1

63/108/2016

**Errichtung von 7 Reihenhäusern;
Widerlichstraße 28, Gemarkung Bruck; Fl.-Nr. 1072/1;
Az.: 2016-775-VO**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 278

Gebietscharakter: Mischgebiet (MI); teilweise Gewerbegebiet (GE)

Widerspruch zum Ausschließliche Wohnnutzung;

Bebauungsplan: Überplanung der durch Pflanzgebot festgesetzten Pufferzone durch Wohnhaus 5 und 6 und durch Teilbereiche der Zufahrt und Stellplätze;
Wohnhaus 7 im Gewerbegebiet, Haus 5 und 6 außerhalb der Baugrenzen;
2 statt 1 Vollgeschoss;
Flach- oder Pultdach statt Satteldach;
Traufhöhe von ca. 5,5 m anstatt max. 3,00 m

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist die Errichtung von 7 Reihenhäusern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1072/1, Gemarkung Bruck. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 278 und befindet sich größtenteils in einem festgesetzten Mischgebiet. Das Wohnhaus 7 liegt jedoch schon im angrenzenden Gewerbegebiet.

Das Vorhaben widerspricht in mehrfacher Hinsicht den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 278:

- Bei Errichtung einer Reihenhausbauung ergäbe sich eine 100%ige Wohnnutzung, die dem in einem MI geforderten Mischverhältnis von Wohnen und Gewerbe widerspricht.
- Wohnhaus 5 und 6 sowie Teile der Zufahrt und der Stellplätze befinden sich im festgesetzten Schutzgrünstreifen zwischen dem Mischgebiet und dem angrenzenden Gewerbegebiet und zudem außerhalb der Baugrenzen.
- Wohnhaus 7 befindet sich schon vollständig im angrenzenden Gewerbegebiet. In Gewerbegebieten ist Wohnen (abgesehen von Betriebsleiterwohnhäusern) weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig.
- Das Maß der baulichen Nutzung wird hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse (2 statt 1) und der Traufhöhe (ca. 5,50 m anstatt max. 3,00 m) deutlich überschritten. Die Begrenzung auf 1 Vollgeschoss ist der Belastung des Grundstücks durch Verkehrs-, Bahn- und Sportlärm geschuldet und dient der Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse.
- Die geplante Dachform (Flach- oder Pultdach) widerspricht der festgesetzten Dachform (Satteldach, max. 30°).

Die erforderlichen Befreiungen können nicht erteilt werden, da die Grundzüge der Planung berührt werden und die Befreiungen städtebaulich nicht vertretbar sind. Insbesondere könnte die Zulassung der reinen Wohnnutzung dazu führen, dass sowohl der bestehende Gewerbebetrieb als auch das angrenzende Sportgelände mit Einschränkungen zu rechnen hätten.

In der Vergangenheit wurden schon mehrfach Gespräche geführt, um auf eine mischgebietsverträgliche Bebauung – auch in Zusammenhang mit den Nachbarn - hinzuwirken. Die dort gegebenen Anregungen wurden leider nicht berücksichtigt; auch kam es zu keinem gemeinsamen Vorgehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: unvollständig.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Volleth stellt den Antrag, einen Prüfauftrag an die Verwaltung zu richten im Hinblick darauf, Gespräche mit den Eigentümern und dem Gewerbetreibenden zu führen und abzufragen, was diese sich für eine zukünftige Entwicklung für das Gebiet vorstellen können.

Mit diesem Antrag besteht einvernehmlich Einverständnis.

Ergebnis/Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben und die erforderlichen Befreiungen werden nicht erteilt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 15

Bauaufsichtsamt - Bauanträge positiv

TOP 15.1

63/110/2016

**Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 20 Wohnungen und Tiefgarage;
Fürther Straße 12a; Fl.-Nrn. 1/2, 1/3, 1/4, 1/5;
Az.: 2016-770-VV**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 189 (2. Deckblatt)

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet (WA)

- Widersprüche zum Bebauungsplan:
- a. GFZ-Überschreitung 1,25 statt 1,0.
 - b. Baugrenzenüberschreitung oberirdisch um 94,91 m².
 - c. Baugrenzenüberschreitung unterirdisch zusätzlich 18,76 m².
 - d. Wandhöhenüberschreitung max. 8,71 m statt 6,75 m.
 - e. Im Süden des Vorhabens offene statt geschlossene Bauweise.
 - f. Pflanzung von nur 4 uferbegleitenden Bäumen statt festgesetzter 5 Bäume.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Baugrundstück liegt im Norden des Brucker Denkmalensembles an der Fürther Straße und hat die Verwaltung und den Bau- und Werkausschuss bereits mehrfach beschäftigt. Letztmalig wurde der BWA in seiner Sitzung vom 19.01.2016 zu einem Vorhaben (Az. 2015-1115-BA) beteiligt, welchem im Ergebnis die Genehmigung versagt wurde.

Hintergrund für diese Versagung waren u.a. gestalterische Probleme des Vorhabens, die der Besonderheit des Ortes im Denkmalensemble nicht gerecht wurden. Kritisch begutachtet wurde insbesondere der Befreiungstatbestand Flachdach statt Satteldach des westlich situierten 3-geschossigen Gebäudeteils, welcher in seiner städtebaulichen Wirkung zu dominant in Erscheinung trat und eine klar ausformulierte Gebäudetypologie vermissen ließ.

Der nun vorliegende Bauantrag weist in seiner neuen Gebäudeausformung diesen Problempunkt nicht mehr auf. Er orientiert sich in seiner städtebaulichen Figur und Kubatur im Wesentlichen an einer Planung, welche unter Az. 2012-101-VV mit vergleichbaren Befreiungstatbeständen genehmigt wurde. Diese Genehmigung, datiert vom 22.04.2013, ist noch bis 22.04.2017 gültig.

Die Genehmigung aus 2013 hat rechtliche Auswirkungen auf das derzeit anhängige Verfahren. Aus Sicht der Verwaltung hat die Antragstellerin aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz einen Rechtsanspruch auf die Zulassung der Befreiungstatbestände a) – e). Diese Befreiungen sind auch heute als städtebaulich vertretbar zu werten und sie berühren die Grundzüge der städtebaulichen Planung nicht.

Hinsichtlich der fehlenden fünften uferbegleitenden Baumpflanzung (Hinweis: Situation ist in Anlage 1/Lageplan fehlerhaft dargestellt, maßgeblich ist Anlage 3/Grundriss EG mit Freiflächen) ist festzustellen, dass diese bewusst vermieden wurde, da in unmittelbarer Nähe westlich des Baugrundstückes ein stattlicher Bestandsbaum situiert ist, in dessen Kronen- und Wurzelbereich die Anwuchschancen einer Neupflanzung als gering eingeschätzt werden. Der vorgelegte Freiflächengestaltungsplan sieht eine 5. Baumpflanzung an einem Alternativstandort vor dem Südgiebel vor, welche perspektivisch für das künftige Orts- und Straßenbild einen positiven Beitrag leisten kann. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, auch diese Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 189 (2. Deckblatt) zu erteilen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligun
g: Von insgesamt 12 zu beteiligenden Parteien inkl. 2 Hausverwaltungen, die zusammen 51 Miteigentümer vertreten, liegt von 3 Personen die nachbarliche Zustimmung vor.

Ergebnis/Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben und die erforderlichen Befreiungen werden erteilt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 10 gegen 2 Stimmen

TOP 15.2

63/115/2016

**Errichtung eines Wohnhauses;
Platenstraße 69; Fl.-Nr. 1316/18;
Az.: 2016-769-VV**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 191

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet (WA)

Widerspruch zum Baukörper völlig außerhalb der Baugrenzen
Bebauungsplan: Überschreitung der Grundfläche
Überschreitung der Traufhöhe
Dachneigung kleiner als 25 Grad

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

g. Historie

1. Auf dem Grundstück unterhalb des Platenhäuschens soll ein Einfamilienhaus mit Doppelcarport errichtet werden. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 191, jedoch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Dennoch wurde in der Vergangenheit auf dieser Fläche unter Erteilung von Befreiungen (Baugrenze und Wandhöhe) ein Einfamilienhaus genehmigt (2008 mit mehrmaliger Verlängerung und 2015). Das Grundstück hat zwischenzeitlich den Eigentümer gewechselt. Der neue Eigentümer möchte von der bestehenden Genehmigung keinen Gebrauch machen, sondern hat eine neue Planung eingereicht, die hier zu beurteilen ist.

h. Vorliegender Bauantrag

2. Die Lage des Baukörpers entspricht nicht dem bereits genehmigten Vorhaben, ist größer und erstreckt sich im Grundstück weiter nach Norden. Dies wird von der Verwaltung befürwortet, da es der Anpassung an die besondere Geländeformation dient.

Eine Befreiung von der Lage außerhalb der Baugrenze berührt hier die Grundzüge der Planung nicht und ist aufgrund der besonderen Geländeformation auch städtebaulich vertretbar.

3. Die beantragte Grundfläche von 154 qm überschreitet die zulässigen 125 qm. Die Befreiung wird ebenfalls befürwortet, da die maximal zulässige Geschossfläche von 250 qm eingehalten ist und die Überschreitung der Grundfläche der Anpassung an die besondere Geländeformation dient.

4. Die Höhe von 6,61 m überschreitet die zulässige Traufhöhe von 6,00 m. Diese Befreiung wird befürwortet, da sie die Grundzüge der Planung nicht berührt und städtebaulich vertretbar ist. Zudem bleibt das Gebäude von der Höhenentwicklung deutlich unter dem bereits genehmigten Vorhaben (ca. 10 Meter).

5. Die im Bebauungsplan festgesetzte Dachneigung von 25 bis 35 Grad für ein Satteldach wird unterschritten. Diese Befreiung wird befürwortet, da das geplante Dach von oben wie ein Flachdach aussieht und begrünt ist (Flachdächer wären nach dem Bebauungsplan zulässig).

6.

i. Denkmalschutz

7. Das Bauvorhaben soll in Denkmalnähe unterhalb des Platenhäuschens errichtet werden. Das Gebäude reagiert auf diesen Ort, indem es sich an den Hang schmiegt und durch seine Geschossigkeit und seine Ausrichtung den Blick auf das Platenhäuschen freigibt. Vom Sporn des Platenhäuschens betrachtet, "duckt" sich das Gebäude in den Hang. Von Seiten des Denkmalschutzes stellt die neue Planung keine erhebliche Beeinträchtigung für das benachbarte Baudenkmal dar. Die Zustimmung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege liegt vor.

8.

j. Baumschutz

9. Die auf dem Grundstück vorhandene große Eiche wird erhalten, der Baukörper nimmt von seiner Lage und Ausrichtung größtmögliche Rücksicht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Ergebnis/Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben und die erforderlichen Befreiungen werden erteilt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 15.3

63/116/2016

**Neubau einer Wohnanlage mit zwei Gebäuden (Haus A + B) und einer Tiefgarage;
Röttenbacher Straße 23; Fl.-Nr. 16/2;
Az.: 2016-660-VV**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: D 206

Gebietscharakter: Dorfgebiet (MD)

Widerspruch zum Überschreitung der Baugrenze nach Süden

Bebauungsplan: Überschreitung der Grundflächenzahl

Überschreitung der Traufhöhe

Überschreitung der Dachneigung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

10. Auf dem Grundstück Röttenbacher Str. 23 sollen in zwei Gebäuden insgesamt 20 Wohneinheiten entstehen. 18 Stellplätze werden in einer Tiefgarage untergebracht, zwei sind oberirdisch angeordnet. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt von Süden, von der Röttenbacher Straße aus.

11. Eine im Juni eingereichte Planung hätte sehr umfangreiche Befreiungen vom Bebauungsplan D 206 benötigt (Überschreitung der Baugrenze nach Norden, GFZ 0,95 anstatt 0,8, Traufhöhe 8,0 m anstatt 6,0 m). Die damalige Planung wurde von der Verwaltung nicht befürwortet; die Bauherrin wurde zur Umplanung aufgefordert. Die nun vorliegende Planung ist das Ergebnis eines Bauberatungsgesprächs und hat die Baugrenzenüberschreitung, die Dichte und die Traufhöhe deutlich im Vergleich zur ursprünglichen Planung reduziert. Insbesondere wird die Baugrenze zur Nachbarbebauung im Norden nun eingehalten.

12. Folgende Befreiungen vom Bebauungsplan D 206 werden im Rahmen der neuen, hier vorliegenden Planung beantragt:

13.

14. Überschreitung der Baugrenze nach Süden:

Die Südwestecke des südlichen Gebäudes liegt um 1,23 qm außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Befreiung kann erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und da die Überschreitung aufgrund der Geringfügigkeit städtebaulich vertretbar ist.

15. Überschreitung der Grundflächenzahl:

Die GFZ beträgt 0,87, im Bebauungsplan sind 0,8 festgesetzt. Eine geringfügige Überschreitung von ca. 10% wird zugunsten der Schaffung von Wohnraum befürwortet. Die Befreiung berührt die Grundzüge der Planung nicht und ist städtebaulich vertretbar.

16. Überschreitung der Traufhöhe:

Festgesetzt sind 6,0 m, die Traufhöhe von Haus A (südliches Gebäude) beträgt zur Straße 6,80 m. Die Traufhöhe nach Norden ist mit 6,43 m geringer. Dies ist der gemeinsamen Tiefgarage geschuldet, welche sich mit internen Rampen dem ansteigenden Gelände bestmöglich anpasst. Eine geringfügige Anschüttung des Geländes und daraus resultierender höherer Traufhöhe (diese wird ab der natürlichen Geländeoberkante gemessen) ist nicht vermeidbar. Die Überschreitung von 80 cm berührt die Grundzüge der Planung nicht und ist städtebaulich vertretbar.

17. Überschreitung der Dachneigung:

Festgesetzt sind Satteldächer mit 25° bis 35°, geplant ist eine Dachneigung von 36°. Die Überschreitung von einem Grad ist geringfügig, das Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss. Die Befreiung kann ebenfalls befürwortet werden, da auch hier die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Befreiung städtebaulich vertretbar ist.

18. Nachbarliche Interessen werden durch die Befreiungen nicht beeinträchtigt.

19.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Wurde durchgeführt, aber keine Unterschriften erteilt.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Lanig stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu behandeln.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Frau Lanig äußert Bedenken wegen der Überschreitungen der Traufhöhe und der Dachneigung; bei der Tiefgarageneinfahrt sieht sie u.a. wegen der hohen Hecke und der Kurve der Röttenbacher Straße die Verkehrssicherheit gefährdet.

Diese Punkte sollten noch einmal von der Verwaltung geprüft werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 16

Amt für Gebäudemanagement

TOP 16.1

242/159/2016

Umbau und Sanierung Kinderhort Reinigerstraße, Entwurf nach DA Bau 5.5.3

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbau und Sanierung des 3-gruppigen Kinderhortes mit einer Erweiterung der Hortplätze von bisher 70 auf 75 und somit dauerhafte Sicherstellung des Betreuungsangebotes für Schulkinder im Einzugsgebiet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Barrierefreier Umbau und energetische Sanierung des Bestandsgebäudes unter Einbeziehung der Flächen der ehemaligen Hausverwalterwohnung im EG und KG zur Erreichung eines adäquaten Raumangebotes.

Die Maßnahme wird nach KIP (Kommunalinvestitionsprogramm) und FAG gefördert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Ausgangslage

Mit dem Beschluss der Vorentwurfsplanung im JHA (14.07.2016) wurde die Planungsgrundlage für die nun vorliegende Entwurfsplanung festgelegt.

3.2 Entwurfskonzept Gebäude

In Abstimmung mit den Nutzern und dem Stadtjugendamt werden im sanierten 2-geschossigen Bestandsgebäude drei Hortgruppen mit jeweils 25 Kindern im Grundschulalter untergebracht.

Die Flächen der ehemaligen Hausmeisterwohnung im Erdgeschoss bzw. Kellergeschoss werden dem Hort zugeschlagen. Somit können die Flächenvorgaben der Regierung für einen 3-gruppigen Hort erfüllt werden.

Im Erdgeschoss werden eine Hortgruppe, ein Mehrzweckraum und die Küche, im Obergeschoss zwei Hortgruppen, jeweils mit Nebenräumen, untergebracht. Im Kellergeschoss wird das Raumangebot durch einen großen Werk- und Therapieraum abgerundet.

Das Gebäude wird barrierefrei gemäß DIN 18040 ertüchtigt. Die entsprechende Abstimmung mit dem Behindertenvertreter ist erfolgt. Neben einer Rampenanlage für die barrierefreie Erschließung des Erdgeschosses werden ein Personenaufzug und eine behindertengerechte Toilette eingebaut. Türöffnungen werden auf ein Mindestmaß von 90 cm verbreitert und Türschwellen entfernt. Zudem ist die energetische und bauphysikalische Sanierung der Gebäudehülle, die brandschutztechnische Ertüchtigung und die Erneuerung der Haustechnik insbesondere die Erneuerung der Nahwärmeversorgungsleitung zwischen Hort und Jean-Paul-Schule geplant. Im Innenausbau werden die Boden-, Wand- und Deckenflächen und die Innentüren erneuert. Lediglich die 2011 im Rahmen des Bauunterhalts sanierten sanitären Anlagen werden belassen.

3.3 Entwurfskonzept Ersatzquartier (Containeranlage)

Während der Bauzeit soll der bestehende Hortbetrieb in einer temporär errichteten 2-geschossigen Containeranlage auf dem Grundstück Komotauer / Ecke Nürnberger Straße fortgesetzt werden.

3.4 Entwurfskonzept Außenanlagen

Der südliche Teil der Außenanlage (Flächen neben der Turnhalle Jean-Paul-Schule bis einschl. Buddelhügel) wurde im Zuge des Bauunterhalts erneuert und bleibt im Bestand erhalten. Die übrigen Außenanlagen werden wie im Plan dargestellt den altersgemäßen Bedürfnissen von Hortkindern entsprechend neugestaltet. Insbesondere werden die barrierefreie Erschließung des Erdgeschosses auch von der Terrasse aus, die Neugestaltung des zweiten Rettungsweges über eine Außentreppe, ein neuer Sandspielbereich mit Sonnenschutz und Sitzmöglichkeiten entlang der Rasenfläche geschaffen. Zaunanlagen, Müll-, Fahrrad- und Rollerabstellplätze müssen erneuert, Neupflanzungen angelegt werden. Die geschlossene Treppenhausfassade zur Reinigerstraße erhält eine Fassadenbegrünung. Der bestehende Lichtgraben wird saniert.

Die Planunterlagen und die Baubeschreibung können den Anlagen entnommen werden.

3.5 Kosten

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 10% ermittelt werden. Bei berechneten Gesamtkosten in Höhe von 1.900.000 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 1.710.000 € und 2.090.000 € liegen.

Zusammenstellung der Gesamtkosten	
Kostengruppen	Kosten (brutto)
100 Grundstück	-
200 Herrichten und Erschließen	30.061 €
300 Bauwerk – Baukonstruktion	773.338 €
400 Bauwerk – Technische Anlagen	354.283 €
500 Außenanlagen	236.589 €
600 Ausstattung und Kunstwerke	3.000 €
700 Baunebenkosten (inkl. Ersatzquartier)	503.900 €
Gesamtkosten Bau (gerundet)	1.900.000 €

Amt 24/GME hatte für die Sanierung des Kinderhortes in der Kostenschätzung zum Vorentwurf rund 1,75 Mio. € veranschlagt. Haushaltsmittel in dieser Höhe sind im bisherigen Entwurf für den Haushalt 2017 ff. verteilt auf die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 vorgesehen.

Mit der jetzt vorliegenden Kostenberechnung konnten die Gesamtkosten konkretisiert werden. Die Differenz gegenüber der Kostenschätzung beläuft sich auf rund 150.000 €. Sie setzt sich aus verschiedenen Mehraufwänden und zusätzlichen Leistungen in den Kostengruppen 200 (Herrichten und Erschließen), 300 (Bauwerk – Baukonstruktionen), 500 (Außenanlagen) und 700 (Baunebenkosten) zusammen.

Nennenswerte Mehrungen ergeben sich durch zusätzliche Honorarkosten für die Außenanlagenplanung. Diese wurden ausgelöst durch die Vergabe an ein externes Planungsbüro ab Leistungsphase 3 als Auflage der FAG-Förderung. Weitere Konkretisierungen ergeben sich durch die nun möglichen detaillierteren Berechnungen und Ausführungsdetails des Tragwerksplaners, die wiederum höhere Investitionen im Rohbaugewerk zur Folge haben. Des Weiteren sind im Gewerk Außenanlagen nun die Kosten für die Wiederherstellung der Grünflächen am Containerstandort sowie die Kosten für baukonstruktive Einbauten enthalten.

Die Gesamtinvestition soll im Rahmen des Haushaltsverfahrens für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 eingebracht werden.

3.6 geplanter Bauablauf/Termine

Der weitere Zeitplan sieht folgende Eckdaten vor:

- 09/2016 Beschluss nach DA Bau 5.5.3 der Entwurfsplanung
Einreichung Bauantrag
Erstellung Fördermittelanträge KIP und FAG
- 10/2016 Werkplanung und Vorbereitung der Vergaben
- 05/2017 Errichtung Ersatzquartier (Containeranlage)
- 06/2017 Umzug in Ersatzquartier und Baubeginn Sanierung
- 07/2018 voraussichtliche Fertigstellung
- 08/2018 geplante Nutzungsaufnahme
- 09/2018 Rückbau Ersatzquartier

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.900.000 €	bei IPNr.: 365C.404
Investitionskosten Möblierung:	100.000 €	im Budget Amt 51 vorh.
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1.200.000 €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Zuschüsse

Die Baumaßnahme ist nach Art. 10 FAG und nach KIP förderfähig.

Die Bewerbung im KIP-Förderprogramm wurde Mitte Februar 2016 abgegeben. Mit Schreiben vom 11.05.2016 hat die Regierung von Mittelfranken die Aufnahme in das KIP-Förderprogramm mitgeteilt und eine Bewilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausgestellt. Die nach KIP nicht zuschussfähigen Kostenanteile können nach FAG gefördert werden. Der Basissatz der Förderquote nach FAG hat sich von bislang 40 % auf 50 % erhöht. Aufgrund der schwachen Finanzlage der Stadt Erlangen ist nun mit einer Förderquote von 55 % zu rechnen.

Insgesamt ergibt sich ein Förderbetrag von rund 1.200.000 € (ca. 850.000 € KIP + ca. 350.000 € FAG), was einer Förderquote von ca. 63 % entspricht.

Entsprechende Zuschussanträge werden bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365C.404 in Höhe von 1.750.000 € (Haushaltsentwurf 2017) bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind in Höhe von 150.000 € nicht vorhanden und werden in das Haushaltsverfahren eingebracht

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RevA vorgelegen. Bemerkungen waren
 - nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurfsplanung für den Umbau und die Sanierung des Kinderhortes Sonnenblume in der Reinigerstraße in Erlangen Süd wird zugestimmt. Sie soll der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Die fehlenden Haushaltsmittel sind entsprechend des Ergebnisses der Kostenberechnung noch in die Haushaltsberatungen einzubringen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 16.2

242/145/2016

Unterbringung von Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe; Umbau und Sanierung von Teilen des städtischen Gebäudes Schillerstr. 52a; Beschluss der Entwurfsplanung gemäß DA - Bau 5.5.3

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es wird Wohnraum für unbegleitete, jugendliche Asylbewerber zur Verfügung gestellt

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das unter Denkmalschutz stehende städtische Gebäude Schillerstr. 52a wird im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss umgebaut und saniert.

Raumprogramm EG: 3 Einbettzimmerappartments
3 barrierefreie Einbettzimmerappartments
1 Waschmaschinenraum

Raumprogramm 1.OG: 1 Wohngemeinschaft mit 3 Einbettzimmern
1 Küche
1 Dusch- /WC- Raum
1 Wohngruppe mit 5 Zweibettzimmern
1 Gruppenraum
1 Küche
1 Büro
1 Schlafzimmer
1 Waschmaschinenraum
1 Dusch-/WC-Raum Damen, 1 Duschräum und 1 WC-Raum Herren

Zur Sicherstellung von zwei Fluchtwegen im 1. Obergeschoss werden die beiden vorhandenen Treppenhäuser durch einen neu zu schaffenden Flur verbunden. Es wird eine flächendeckende Brandmeldeanlage eingebaut. Unter der Erdgeschossdecke wird eine feuerbeständige Decke abgehängt.

Auf der Südseite werden neue Fenster eingebaut. Auf der Nordseite werden auf der Innenseite neue Fenster eingebaut; die vorhandenen Außenfenster werden saniert. Im 1. Obergeschoss wird auf den Wandinnenseiten eine Wärmedämmung angebracht.

Es wird eine neue Gasthermenheizung installiert. Die Elektroinstallationen werden erneuert. Für die Nassräume werden neue Wasser- und Abwasserinstallationen verlegt.

Derzeit wird der Bauantrag mit extern zu erstellendem Brandschutzkonzept erarbeitet.

Terminschiene:

Baubeginn: November 2016

Baufertigstellung: Juli 2017

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Projektleitung durch das Technische Gebäudemanagement, Sachgebiet Bauunterhalt in
Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Betriebstechnik

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:
Sachkosten: 1.075.000€ bei Sachkonto: 521112

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- 425.000 € sind im GME-Budget 2016 nicht vorhanden. Diese Summe wird im
September 2016 im Rahmen des Nachmeldeverfahrens angemeldet.
- 650.000 € sind im Entwurf des Arbeitsprogramms 2017 des GME´s enthalten.

Kostenberechnung:

200 Herrichten und Erschließen	7.140,00 €
300 Bauwerk – Baukonstruktionen,	520.540,51 €
400 Bauwerk - Technische Anlagen	386.696,04 €
500 Außenanlagen	23.026,50 €
600 Ausstattung und Kunstwerke	0,00 €
700 Baunebenkosten	137.300,00 €
Kosten gesamt	1.074.703,05 €

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem
RevA vorgelegen. Bemerkungen waren
 - nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

Ergebnis/Beschluss:

Der vorliegenden Entwurfsplanung mit Kostenberechnung zum Umbau und zur Sanierung von
Teilen des städtischen Gebäudes Schillerstr. 52a als Wohnraum für jugendliche Asylbewerber wird
zugestimmt. Sie wird der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu Grunde gelegt. Die weiteren
Planungsschritte sind zu veranlassen.

Der Bedarf wurde in der Stadtratssitzung am 25.2.16 einstimmig beschlossen (51/079/2016).

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 16.3

242/158/2016

**Sanierung des Bürogebäudes Gebbertstraße 1 mit Neubau von
Verwaltungsflächen, Bedarfsbeschluss nach DA Bau 5.3**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bisherige Projektentwicklung

Nach der Untersuchung von vier möglichen Standorten für einen neuen Verwaltungsbau (Gebbertstraße, Schuhstraße, Güterbahnhofstraße, Gossenareal) beschloss der BWA am 28.01.2014 (Vorlage VI/034/2013) den Standort Gebbertstraße 1 einer Machbarkeitsstudie zu unterziehen. Darauf aufbauend erfolgte am 19.05.2015 (Vorlage VI/019/2015/1) ebenfalls durch den BWA die Freigabe, auf diesem Standort weiter zu planen und mögliche Flächensynergieeffekte zu prüfen.

Schaffung eines bürgernahen und zentralen Verwaltungsstandortes

Wie in den o.g. Sitzungen berichtet, erschweren die zahlreichen Standorte der Dienstgebäude der Stadt Erlangen mit zersplitterten und dezentralisierten Dienststellen eine wirtschaftliche und zeitgemäße Aufgabenerfüllung. Das Dienstleistungsangebot für den Bürger ist wenig attraktiv, Verwaltungswege sind umständlich und lang. Die tägliche Arbeit muss zum Teil an unterschiedlichen, verstreuten Orten erledigt werden. Auf die ausführliche Darstellung in der Vorlage VI/019/2015 wird verwiesen.

Seitdem mussten zur Erfüllung der bestehenden Verwaltungsaufgaben, aber auch der Aufgabenzuwächse weitere Standorte über die Innenstadt verteilt angemietet werden, um die adäquate Unterbringung städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen.

In den neu zu schaffenden Räumlichkeiten können z.B. die planenden / genehmigenden, bauenden und bauunterhaltenden Dienststellen angesiedelt werden. Durch die unmittelbare Anbindung an die Verwaltungseinheiten im sog. Museumswinkel werden Synergieeffekte geschaffen.

Ein möglicher Neubau eines Verwaltungsgebäudes böte die Chance, vor allem für private Bauherren eine zentrale Anlaufstelle für Fragen rund ums „Planen und Bauen“ zu sein. Durch die Bereitstellung eines angemessenen Arbeitsumfelds käme dies den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichermaßen zugute.

Hinzu kommt, dass durch die Verlagerung von Büroflächen in eine neue städtische Immobilie ein Ringtausch angestoßen wird, der einerseits die dringend notwendigen Raumbedarfe der im Rathaus befindlichen Ämter deckt und andererseits die Aufgabe extern angemieteter Flächen und die Zentralisierung von Standorten ermöglicht.

Wirtschaftliche Konsequenzen

Die Sanierung des Bürogebäudes Gebbertstraße 1 und der 4-geschossige Neubau auf dem Schotterparkplatz entlasten den städtischen Ergebnishaushalt durch die Einsparung von Anmietkosten um mehr als 500 000 € p. a. (Stand der Berechnung: März 2016).

Zudem können die Kosten für das Leerstandsmanagement der Flächen eingespart werden, die im Museumswinkel aufgrund statischer Probleme seit Jahren nicht genutzt werden können.

Durch die Aufgabe angemieteter Flächen stehen die freigewordenen Flächen dem freien Mietmarkt zur Verfügung, was ergänzend zu den nicht unerheblichen Bauaufträgen bei der Realisierung der Maßnahme der Wirtschaft in Erlangen zusätzlich zugutekommt.

In Anbetracht der stetig steigenden Büromieten und der günstigen Zinsen ist die Investition in eigene Immobilien ratsam.

Zum einen erhöht sich der Wert des Anlagevermögens durch die Investition in eine städtische Immobilie dauerhaft. Zum anderen zeigt die Kapitalwertberechnung, dass die Sanierung und Errichtung eines Anbaus wirtschaftlicher sind als die Anmietung von Büroflächen.¹

Kapitalwertberechnung

Sanierung oder Anmietung eines Gebäudes mit Betrachtung der laufenden Kosten

Übersicht Ausgangsdaten und Ergebnisse

Maßnahme:

Bereitstellung von Verwaltungsflächen

Variante 1	Variante 2
Sanierung + Anbau Museumswinkel	Anmietung

1. Allgemeine Daten

Gebäudenutzfläche (BGF) in m ² ohne Tiefgarage	10.097	10.097
Nutzungsdauer in Jahren :	40	40
Abschreibungszeit in Jahren:	40	
Kalkulationszins:	3,33%	3,33%

10.097	10.097
40	40
40	
3,33%	3,33%

2. Einmalige Ausgaben

Bausumme in € ohne Tiefgarage	18.184.520	
-------------------------------	------------	--

18.184.520	
------------	--

3. Laufende Ausgaben (jährlich) ggf. mit Steigerung

Miete in € bei monatlicher Grundmiete von 9,50 € je qm (Steigerung Miete € / a)	DIN 18 960	1.151.058	0,5%
Kapitalkosten in €	KG. 100	272.768	0
Objektmanagementkosten in € (Steigerung Objektmanagementkosten € / a)	KG. 200	0,0%	0,0%
Betriebskosten in € (Steigerung Betriebskosten € / a)	KG. 300	2,0%	2,0%
Instandsetzungskosten in € (Steigerung Instandsetzung € / a)	KG. 400	218.214	2,0%

	1.151.058	0,5%
	0	
	0,0%	0,0%
	2,0%	2,0%
	218.214	2,0%

ohne Abschreibungen
ohne Berücksichtigung, da identisch
ohne Berücksichtigung, da identisch

4. Einnahmen/Restwert

Restwert	0	
----------	---	--

0	
---	--

5. Ergebnisse

23.653.521	28.552.555
Vorzugslösung	

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Entsprechend des Auftrags des BWA vom 19. Mai 2015 wurde von der Verwaltung zusammen mit dem Erlanger Architekturbüro djB eine Machbarkeitsstudie auf Basis des damals der Vorlage beiliegenden Raumprogramms für den Standort Gebbertstraße erstellt.

Die Untersuchung sieht vor, die Bestandsflächen des 2. und 3. Obergeschosses im Museumswinkel - soweit noch nicht geschehen - einer Sanierung zu unterziehen, bisher v. a. aus Brandschutzgründen nicht benutzbare freie Büroflächen zu ertüchtigen, notwendige Fluchtwege zu schaffen sowie einen 4-geschossigen Neubau auf dem sog. Schotterparkplatz zur Konzentration städtischer Dienststellen (z.B. 61/Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, 63/Bauaufsichtsamt, 66/Tiefbauamt, EBE/Entwässerungsbetrieb, 24/Gebäudemanagement) zu realisieren. Die neuen Gebäudeteile werden in den Obergeschossen über eine Brücke an das Bestandsgebäude angebunden.

¹ In der Kapitalwertberechnung werden weder die Kosten noch die Flächen der Tiefgarage berücksichtigt.

Darüber hinaus sind Reserveflächen zur Refinanzierung durch die Vermietung an Dritte vorgesehen. Diese Flächen sollen später auch für einen jetzt noch nicht absehbaren Bedarf an städtischen Verwaltungsräumen zur Verfügung stehen und ermöglichen der Stadt ein flexibles Flächenmanagement.

Die für die Machbarkeitsstudie herangezogenen Richtwerte der Bürogrößen (14 m² für ein Standardbüro mit einem Arbeitsplatz und 20 m² für zwei Arbeitsplätze jeweils mit Zuschlägen für technische und / oder publikumswirksame Tätigkeiten) wurden für das aktuelle Raumprogramm übernommen. Anpassungen im Bestandsgebäude sind notwendig. Weiterhin sollten flexiblere zukunftsweisende Büromodelle untersucht werden. Die Bruttogrundfläche (BGF) des Neubaus und den Bestandsflächen im Museumswinkel betragen ca. 12.300 m². Hierin enthalten ist eine Komplettunterkellerung mit Tiefgaragenstellplätzen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Finanzierung

Um den städtischen Investitionshaushalt nicht zu überlasten, ist evtl. auch eine Finanzierung der Maßnahme durch den EBE denkbar. Derzeit wird untersucht, unter welchen Bedingungen dies rechtlich zulässig und für den Eigenbetrieb wirtschaftlich realisierbar wäre.

Dazu gibt es eine positive Aussage des Kommunalen Prüfungsverbandes mit Rahmensetzungen und ein erstes Gespräch mit der Regierung (Rechtsaufsicht und Haushaltsaufsicht), die grundsätzlich positive Signale gesetzt haben und Prüffragen an die Stadt zur Beantwortung mitgegeben haben.

Der EBE würde seine angemieteten Flächen aufgeben und künftig eigene Verwaltungsflächen nutzen. Gleichzeitig bekäme er für die der Kernverwaltung überlassenen Flächen eine garantierte Miete zum Ausgleich der Belastung aus Zins und Tilgung.

Vorlage eines Vorentwurfs

Für eine gesicherte Abklärung der Wirtschaftlichkeit dieses Vorhabens und der abschließenden Prüfung der Finanzierung durch den EBE ist die Planung bis zum Stand des Vorentwurfs mit Kostenschätzung voranzubringen.

Die Objektplanung ist dabei als Eigenplanung des GME vorgesehen. Für die Fachplanungen, wie technische Ausrüstung und Tragwerksplanung, müssen jedoch freiberufliche Planungsbüros über europaweite Vergabeverfahren beauftragt werden.

Nach Beschluss und etwaiger Einstellung der notwendigen Haushaltsmittel könnten Anfang 2017 die Vergabeverfahren für die Planer angegangen und die Aufträge vergeben werden. Mit Ende 2017 ist die Vorlage des Vorentwurfs realistisch.

Dafür sind Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 € notwendig.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

In einer ersten Grobkostenannahme und unter Heranziehen der vorliegenden Planunterlagen der Machbarkeitsstudie wurden die Bauteile Neubau, Umbau und Tiefgarage mit den entsprechenden indizierten Kosten (Stand: April 2016) hinterlegt. Nach diesem Vorgehen liegen die Investitionskosten für die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276 in etwa zwischen brutto 20 Mio. EUR und 26 Mio. EUR.

Investitionsspanne:	von 20 Mio. EUR bis 26 Mio. EUR	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Bailey stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu behandeln und in die BWA-Sitzung am 11.10.2016 zu vertragen.

Hiermit besteht einstimmig Einverständnis.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

vertagt

TOP 16.4

242/157/2016

**Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas und der Fauna bei
Neubau- und Sanierungsmaßnahmen durch das GME**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verbesserung des Mikroklimas und der Lebens-/Brutbedingungen für Gebäudebrüter an städtischen Gebäuden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Neben den bisher bereits berücksichtigten Belangen bei der Objektplanung werden künftig zusätzlich die Möglichkeiten zur Verbesserung des Mikroklimas wie die Begrünung des Gebäudes, oder der Optimierung der Lebensbedingungen für Gebäudebrüter geprüft und dargelegt.

Dafür notwendige Investitionen werden extra ausgewiesen und auf Einhaltung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung geprüft. Die Entscheidung zur Ausführung trägt der nach DA-Bau Zuständige.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Zuge der Planung von Neu- bzw. Anbauten, aber z.B. auch bei der Konzeption von Fassaden- oder Dachsanierungen sind Maßnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas an städtischen Gebäuden im Planungsprozess zu berücksichtigen. Die mögliche Optimierung der Lebensbedingungen für Gebäudebrüter ist ebenso standardmäßig in den Planungsprozess zu integrieren.

4. Ressourcen

Aus diesem Umweltbelang resultierende höhere Investitionen müssen den Projektbudgets zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Der zusätzlich entstehende Unterhaltsaufwand ist im Budget des dafür zuständigen Amtes bzw. Eigenbetriebs zu berücksichtigen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Bailey schlägt vor, den Beschlussantrag wie folgt abzuändern:

„Die Verwaltung wird beauftragt, bei künftigen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen der Stadt Erlangen Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas und der Fauna durchzuführen. Es ist darzulegen, falls wirtschaftliche, technische oder stadtbildprägende Gründe entgegenstehen.

Herr Stadtrat Kittel stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu behandeln und in die BWA-Sitzung am 11.10.2016 zu vertagen.

Mit diesem Antrag besteht einstimmig Einverständnis.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

vertagt

TOP 17

Tiefbauamt

TOP 17.1

66/131/2016

Teileinziehung (Fl.Nr. 1945/33 und 1945/39, Gem. Erlangen)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die einzuziehenden Teilflächen sind Bestandteil des Eigentümerweges Zug-Nr. 122 (Eigentümerwege im Bereich der Housing-Area). Die beiden Teilflächen werden derzeit als öffentliche Stellplätze im Bereich der Housing-Area genutzt.

Seitens der GEWOBAU wird im Bereich der Housing-Area eine Aufstockung der bestehenden Gebäude durchgeführt. Die für die Aufstockung erforderlichen notwendigen Stellplätze werden in den beiden Parkhäusern nachgewiesen.

Nach neuen städtebaulichen Planungskonzepten haben die als Eigentümerwege gewidmeten Parkflächen ihre Verkehrsbedeutung endgültig verloren.

Durch Anpassung der Straßenräume in den Straßen Johann-Kalb-Straße und Schenkstraße können neue öffentliche Parkplätze geschaffen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Einziehung der Teilflächen ist vom BWA zu beschließen und ortsüblich bekannt zu machen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Gemäß BayStrWG Art. 8 werden die vorgenannten Teilflächen eingezogen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die beiden Parkplatzgrundstücke (Fl.Nr. 1945/33 und 1945/39, Gem. Erlangen) sind derzeit u.a. als Eigentümerwege im Bereich der Housing-Area (Eigentümer Stadt Erlangen) gewidmet und sollen zum Zwecke von Parkhausneubauten an die GEWOBAU veräußert werden. Hierfür ist die Einziehung der Flächen zu beschließen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 11 gegen 1 Stimmen

TOP 17.2

66/134/2016

**Brücken- und Bauwerkssanierung 2016;
Sanierung Kapellensteg über dem MD-Kanal**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Brückensanierung wird bei dem Kapellensteg über dem MD-Kanal die Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und die Verkehrssicherheit wieder hergestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Bauwerk wird entsprechend den aus der Bauwerksprüfung bekannten individuellen Schäden saniert bzw. instandgesetzt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Schäden am Brückengeländer, Betonschäden an den Gesimsen und der überalterten Bauwerksabdichtung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Leistungen werden gem. VOB öffentlich ausgeschrieben.

Die Ausschreibung und Vergabe der Maßnahme erfolgt im Herbst 2016, die Realisierung der Maßnahme selbst im Frühjahr 2017.

Die bestehende Fuß- und Radwegbrücke über dem MD-Kanal hat einen schlechten Bauwerkszustand, welcher exemplarisch in der beiliegenden Bilddokumentation dargestellt ist. Ursächlich dafür sind u. a. die erheblichen Betonschäden der vorhandenen Gesimse im Bereich der einbetonierten Pfosten, den weiteren vorhandene Betonschäden und Risse am Überbau und den schadhafte Entwässerungseinrichtungen sowie dem schadhafte Brückenbelag.

Daher ist vorgesehen das bestehende Geländer auszubauen und nach der Betonsanierung wieder ein neues Füllstabgeländer aufzudübeln. Zudem ist die Erneuerung der Bauwerksabdichtung inklusive Belagserneuerung vorgesehen. Gleichzeitig werden die bestehenden 8 Straßeneinläufe ausgebaut und 4 neue Einläufe mit jeweiliger Freifalleitung eingebaut. Durch die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme werden die Dauerhaftigkeit und die Verkehrssicherheit wieder hergestellt.

Die bauliche Umsetzung kann auf Grund der geringen Breite des Steges und den aufwendigen Arbeiten über dem Kanal nur im Rahmen einer Vollsperrung abgewickelt werden. Hierbei ist von einer Bauzeit von 3 Monaten auszugehen.

Die geschätzten Kosten für die Sanierung des Bauwerkes belaufen sich einschließlich der erforderlichen Verkehrssicherung auf ca. 240.000,- € (incl. MwSt.).

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 522102
- sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RevA vorgelegen. Bemerkungen waren
- nicht veranlasst
- veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Bußmann kritisiert die wegen der Bauzeit erforderliche dreimonatige Vollsperrung der Fuß- und Radwegbrücke über den MD-Kanal und spricht sich dafür aus, das Thema in die AG Radverkehr einzubringen.

Die Verwaltung erläutert die Notwendigkeit dieser Vollsperrung während der Sanierungsmaßnahmen.

Ergebnis/Beschluss:

Den Ausführungen im Sachbericht wird zugestimmt. Der Kapellensteg über dem MD-Kanal soll wie im Sachbericht beschrieben saniert werden.

Die für die Realisierung erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 17.3

66/137/2016

Bebauungsplan Nr. 435 - Siemens Campus, Modul 1 Beschluss der Ausführungsplanung Straßenbau Planstraßen 1.1 und 1.2

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Modul 1 des Siemens Campus soll neben den bestehenden öffentlichen Straßen über die zukünftigen öffentlichen Planstraßen 1.1 und 1.2 verkehrstechnisch erschlossen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zwischen der Stadt Erlangen und der Firma Siemens wurde am 13.05.2016 ein Städtebaulicher Vertrag u.a. zur Erschließung des Modul 1 des Siemens Campus geschlossen. Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 435 wurde von dem von Siemens beauftragten Ingenieurbüro Gauff-Ingenieure, Nürnberg, die Ausführungsplanung für die öffentlichen Planstraßen 1.1 und 1.2 des Moduls 1 erstellt.

Querschnittsaufteilung und die Oberflächenbefestigung sind aus den ausgehängten Plänen ersichtlich. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Straßenabläufe der städtischen Mischwasser-Kanalisation zugeführt.

Im Ausbaubereich wird eine neue Straßenbeleuchtungsanlage hergestellt. Die Beleuchtung erfolgt durch moderne LED Leuchten auf Aluminiummaste mit einer Lichtpunkthöhe von 7,5 m. Die Leuchten werden im Grünstreifen aufgestellt und dezidiert mit den geplanten Baumstandorten abgestimmt.

Es werden beiderseits entlang der Planstraßen 1.1 und 1.2 Verkehrsgrünstreifen angelegt. Hier werden unter Berücksichtigung der Leitungstrassen und Leuchtenstandorte schmalkronige höher wachsende Bäume (Säuleneichen) gepflanzt und Extensivrasenflächen angelegt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorgelegte Ausführungsplanung soll beschlossen werden.

Die bauliche Abwicklung erfolgt durch den Erschließungsträger in Abstimmung mit den angrenzenden Hochbaumaßnahmen und den Versorgungsträgern.

Die Planstraßen 1.1 und 1.2 werden vorerst nur als Vorerschließung, also ohne Asphaltdeckschicht bzw. ohne abschließenden Pflasterbelag, Gehwege etc. hergestellt. Der Restausbau erfolgt nach Abschluss der Hochbaumaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Anschluss an die Günther-Scharowsky-Straße erfolgt zunächst als Provisorium. Der endgültige Ausbau wird im Zuge des Umbaus der Günther-Scharowsky-Straße (äußere Erschließung von Modul 1) durchgeführt.

Nach Abschluss der Baumaßnahme und mängelfreier Abnahme der Straßenverkehrsflächen erfolgt entsprechend den Regelungen des Städtebaulichen Vertrages die Übernahme der Planstraßen 1.1 und 1.2 in die städtische Bau- und Unterhaltslast.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten bei Sachkonto:

Jährliche Unterhaltskosten:

Beleuchtung: ca. 1.800 €

Straßenbau : ca. 10.000 €

Grünflächen: ca. 6.800 €

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt, da die Maßnahme gem. Städtebaulichen Vertrag durch den Erschließungsträger finanziert und realisiert wird.
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RevA vorgelegen. Bemerkungen waren
 - nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

Protokollvermerk:

Nach längerer Diskussion spricht sich Herr Weber dafür aus, diesen Tagesordnungspunkt zu beschließen und nur hinsichtlich der Thematik „Abbiegespur Planstraße/Günther-Scharowsky-Straße mit der Situation Fahrrad“ in eine der nächsten Sitzungen des UVPA zu verweisen.

Dies wird einstimmig so beschlossen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss beschließt:

Den Ausführungen im Sachbericht und der vorgelegten Ausführungsplanung zur Erschließung der Planstraßen 1.1 und 1.2 von Modul 1 des Siemens Campus

1 Lageplan	M 1: 500	Unterlage 2-1608.1 A
2 Deckenhöhenpläne	M 1: 250	Unterlagen 2-1608.2.1 A und 2.2 A
2 Höhenpläne	M 1: 250/25	Unterlagen 2-1608.3.1 A und 3.2 A
1 Regelquerschnittsplan	M 1: 50	Unterlage 2-1608.5 A
1 Detailplan Blindenleitsystem	M 1: 100	Unterlage 2-1608.14 A

wird zugestimmt.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 17.4

66/139/2016

**Bauliche Umsetzung des planfestgestellten 6-streifigen Ausbaus der BAB A3 im Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth/Erlangen;
hier: Neubau der Straßenüberführung der Weinstraße über die BAB A3**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Realisierung des geplanten 6-streifigen Ausbaues der BAB A3 zwischen Autobahnkreuz Fürth/Erlangen und nördlich Tank- und Rastanlage muss die Straßenüberführung Weinstraße erneuert werden. Hierzu hat die Autobahndirektion Nordbayern ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet welches mit dem Beschluss der Regierung von Mittelfranken vom 05.04.2013 abgeschlossen wurde.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Neubau der Straßenüberführung berücksichtigt sowohl den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 als auch die Forderung der Stadt Erlangen die Weinstraße im Bauwerksbereich, sowie in den anschließenden Zufahrtsrampen mit beidseitigen Geh- und Radwegen auszubauen.

Um die Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Weinstraße während der Bauzeit so gering wie möglich zu halten wird die neue Überführung der Weinstraße in leichtem Versatz neben dem bestehenden Brückenbauwerk hergestellt und die Anschlussrampen entsprechend angepasst. Auf Basis der planfestgestellten Genehmigungsplanung hat die Autobahndirektion Nordbayern die Planungen zur Ausschreibung erstellt. Diese Planungen werden in der Sitzung aufgehängt und dienen dem Ausschuss zur Kenntnis. Im Einzelnen sind dies der Lageplan Brückenbauwerk, Schnitte und Details Brückenbauwerk (2 Pläne) und Lageplan Straßenbau.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 im Bereich zwischen nördlich Tank- und Rastanlage Aurach und östlich Autobahnkreuz Fürth/Erlangen hat die Regierung von Mittelfranken am 05.04.2013 einen Planfeststellungsbeschluss erlassen. In der Stadtratssitzung vom 15.05.2013 wurde die Mitteilung zur Kenntnis zum Beschluss erhoben, und festgelegt, dass die Stadt Erlangen den Planfeststellungsbeschluss in der vorliegenden Form nicht beklagen möge.

Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses ist u.a. die Querschnittsaufteilung und die Neugestaltung der neunten Straßenüberführung Weinstraße über die BAB A3 sowie die zugehörige Kostenteilung zwischen beiden Straßenbaulastträgern. Demnach tragen beide Baulastträger die kreuzungsbedingten Maßnahmenkosten gemeinsam, wobei die Autobahn einen Anteil von 70,97% und die Stadt Erlangen einen Anteil von 29,03 % trägt. Die Umsetzung des Projektes erfolgt durch die Autobahndirektion Nordbayern. Die Stadt Erlangen muss dem Durchführenden den auf die Stadt entfallenden Anteil der entstehenden Verwaltungskosten pauschal erstatten.

Die Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig und der zugehörige Zuwendungsantrag wurde fristgerecht bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.

Nach dem aktuellen Stand der Terminplanung wird die Maßnahme am 19.09.2016 beginnen und das neue Bauwerk soll im Sommer 2017 für den Verkehr freigegeben werden. Der anschließende Brückenabbruch des alten Bauwerkes erfolgt bis Herbst 2017. Mit Ausnahme von zwei Vollsperrungen im Oktober 2016 (2 Wochen) und im Juli 2017 (1Woche) bleibt die Brücke für den KfZ-Verkehr und der Radverkehr nutzbar. Für Fußgänger werden Umleitungen über den Pestalozziring eingerichtet. Entsprechende Informationen wird die Autobahndirektion Nordbayern als Bauherr im Rahmen ihres Baustellenmanagement veröffentlichen.

Auf Basis der aktuellen Kostenschätzung belaufen sich die Kosten für den Neubau der Straßenüberführung der Weinstraße über die BAB A3 auf ca. 3,51 Mio € von denen die Stadt Erlangen gemäß Planfeststellungsbeschluss 1,02 Mio € zu tragen hat. Bei einer geschätzten Förderquote von 65 % kann die Stadt Erlangen für dieses Projekt mit einer staatlichen Zuwendung von ca. 650.000,- € rechnen.

Die Verwaltung wird die erforderlichen Haushaltsmittel als Nachmeldung zum Haushalt 2017 einbringen um somit die planfestgestellte Finanzierungszusage gegenüber dem Freistaat Bayern zu erfüllen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.019.000,- € bei IPNr.: 541.356
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen 650.000,- € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt die Investitionsmittel für die planfestgestellte Kostenbeteiligung der Stadt Erlangen am Neubau der Straßenüberführung der Weinstraße über die BAB A3 als Nachmeldung zum Haushalt 2017 anzumelden und die erforderliche Kreuzungsvereinbarung mit der Autobahndirektion Nordbayern unterschriftsreif abzustimmen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 17.5

66/140/2016

DA Bau 5.5.3 Entwurfsplanungsbeschluss für die Teilerneuerung der Kreuzungssignalanlagen Am Europakanal/Frankenwaldallee und Am Europakanal/Steigerwaldallee

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bei den Straßenkreuzungen Am Europakanal/Frankenwaldallee und Am Europakanal/Steigerwaldallee soll die Betriebssicherheit und die Verkehrssicherheit wieder hergestellt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die überalterten Steuergeräte- und Lichtsignalanlagentechnik wird erneuert und durch den Einsatz von modernsten Steuergeräten und energieeffizienten LED Signalgeber der neuesten Generation, mit der sog. 1Watt Technologie, auf einen besonders betriebssicheren und energieeffizienten Ausbaustand gebracht. Weiterhin werden die aus der Unfallstatistik bekannten Probleme bei der Verkehrssicherheit behoben und die ÖPNV Beschleunigung der beiden Anlagen weiter verbessert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorhandenen Steuergeräte der beiden Kreuzungsanlagen müssen dringend erneuert und umgebaut werden, da für die derzeit vorhandenen Steuergeräte auf Grund des Alters bei einem Ausfall einer Baugruppe eine Reparatur nicht mehr sichergestellt werden kann. D.h. im Extremfall ist bei einer Störung eine Wiederinbetriebnahme ggf. nicht mehr möglich.

Weiterhin wird die Anlage derzeit auch mit alter Glühlampentechnologie betrieben.

Bei der geplanten Teilerneuerung werden modernste LED Signalgeber der neusten Generation eingesetzt. Dies sog. „1 Watt Technologie“ führt bei den beiden Kreuzungsanlagen zu einer Energieeinsparung von jeweils 98% des bisherigen Stromverbrauches. Dies bedeutet für jede Kreuzungsanlage eine Reduzierung der Stromkosten in Höhe von ca. 1.750,- €/a. Ungeachtet der deutlichen Verbesserung der Verkehrs- und Betriebssicherheit werden durch die Teilerneuerung der beiden Lichtsignalanlagen Stromkosten von min. 3.500,- €/a eingespart.

Gleichzeitig mit der Teilerneuerung der Lichtsignalanlage werden auch die aus der Unfallkommission bekannten Schwachstellen beseitigt. So werden die vorhandenen Mittelinseln im Bereich der Fußgängerfurten zurückgebaut, da diese wegen der zu geringen Breite bekanntermaßen zu gefährlichen Verkehrssituation geführt haben, wenn Fußgänger und insbesondere Radfahrer auf der Mittelinsel stehen bleiben mussten. Auch die bauliche Ausbildung der Mittelinseln führte in der Vergangenheit immer wieder zu Problem bei Verkehrsteilnehmern mit Mobilitätseinschränkungen. Letztmalig ist im Juli 2016 eine Verkehrsteilnehmerin mit einem Rollator gestürzt. Weiterhin wird durch die Schaffung einer gesonderten Signalisierung für Linksabbieger in der Hauptrichtung ein vorhandener Unfallschwerpunkt beseitigt.

Der Umbau und die damit einhergehenden steuerungstechnischen Änderungen tragen weiterhin zur Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs bei, da die bisher nur teilweise bestehende ÖV-Beschleunigung verbessert und erweitert wird. Am Knotenpunkt Am Europakanal / Steigerwaldallee erlaubt die Modernisierung der bestehenden ÖV-Beschleunigung zukünftig eine Parametrierbarkeit direkt vom Verkehrsrechner aus. Zudem entsteht durch das separate Linksabbiegersignal in die Steigerwaldallee eine zusätzliche Phase, welche flexibel für die Über-Eck-Beziehung der Busse angesteuert werden kann. Die Lichtsignalanlage am bisher unbeschleunigten Knotenpunkt Am Europakanal / Frankwaldallee wird jetzt mit einer Bevorrechtigung ausgerüstet. Die beiden Anlagen werden für die Ausstattung mit Zusatzeinrichtungen für Sehbehinderte Verkehrsteilnehmer vorbereitet und können sobald entsprechende Haushaltsmittel für die Zusatzausstattung und den Umbau der anschließenden Gehwegbereiche zur Verfügung gestellt werden, zeitnah umgebaut werden. Die entsprechenden Mittel werden bei den nächsten Haushaltsberatungen angemeldet.

Um jedoch die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Lichtsignalanlage wieder herzustellen, einen vorhandenen Unfallschwerpunkt zu beseitigen, die ÖPNV-Beschleunigen zu verbessern und nicht zuletzt die Energieeffizienz der elektrischen Anlagen der Stadt Erlangen zu verbessern, werden die beiden Lichtsignalanlagen unter Berücksichtigung einer Nachrüstung für sehbehinderte Verkehrsteilnehmer bereits jetzt teilerneuert und angepasst.

Die Maßnahme muss wegen der vorhandenen Schulwege innerhalb der Schulferien realisiert werden, da außerhalb der Schulferien zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit eine Baustellensignalanlage eingesetzt werden müsste und die zusätzlichen Kosten in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Investitionskosten des Projektes stehen würden.

Die bauliche Umsetzung ist in den Osterferien 2017 vorgesehen.

Um die erforderlichen Haushaltsmittel in 2017 bereitstellen zu können, müssen die in 2016 vorhandenen Investitionsmittel übertragen werden, da der Mittelansatz in 2017 alleine für die Finanzierung nicht ausreichend ist.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	170.000,- €	bei IPNr.: 541.904
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 541.904, wenn die Restmittel aus 2016 in das Haushaltsjahr 2017 übertragen werden.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RevA vorgelegen. Bemerkungen waren
 - nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

Ergebnis/Beschluss:

Die beiden Lichtsignalanlagen an den Kreuzungen Am Europakanal/Frankenwaldallee und Am Europakanal/Steigerwaldallee sollen wie beschrieben teilerneuert und auf LED umgestellt, sowie mit erweitertem Funktionsumfang an den Verkehrsrechner angeschlossen werden. Gleichzeitig mit der Erweiterung der LSA werden bestehende Verkehrsgefährdungen bei der Kreuzungsgeometrie beseitigt und in die neue Steuerung integriert, so dass die beiden Kreuzungsanlagen hinsichtlich der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit verbessert werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 18

Anfragen Bauausschuss

Sitzungsende

am 20.09.2016, 18:40 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Stadträtin
Dr. Marenbach

Die Schriftführerin:

.....
Kirchhöfer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: